



HÄVG Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft AG



Köln/München, den 14.04.2020

Infobrief Nr. 27 zum BKK HZV-Vertrag Bayern

Vertragsanpassungen zu Quartal 2/2020:

1. **Anpassung der Chronikerpauschale und Aufnahme des VERAH-Zuschlags für die besondere Betreuung von chronisch kranken Patienten mit erhöhtem Betreuungsaufwand**
2. **Aufnahme neuer innovativer Versorgungselemente**
3. **Erhöhung der kontaktabhängigen Vertreterpauschale und Zielauftragspauschale DSP sowie weitere Anpassungen**
4. **Corona - Ausnahmeregelung: Abrechnung der Portokosten (GOP 40122) mit Ziffer „9000“**

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum BKK HZV-Vertrag Bayern. Bitte beachten Sie die Vertragsanpassungen zu den untenstehenden Daten und reichen Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

1. Anpassung der P3 und Aufnahme des VERAH-Zuschlags für die besondere Betreuung von chronisch kranken Patienten mit erhöhtem Betreuungsaufwand

Gemeinsam mit den Vertragspartnern GWQ ServicePlus AG und der Vertragsarbeitsgemeinschaft der Betriebskrankenkassen in Bayern wurde die Aufnahme einer neuen **P3** (Besondere Betreuungspauschale für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand) und die Aufnahme eines **VERAH-Zuschlags** auf jede vergütete P3 vereinbart.

✓ **Änderung der P3 Betreuungspauschale**

Die bisherige Struktur der P3.1, P3.2, P3.3 wird in eine neue P3 (Ziffer 0003) überführt und mit **22,00 EUR** für den Betreuarzt einmal im Quartal für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung und kontinuierlichem hausärztlichem Betreuungsaufwand abrechenbar sein.

Die **Definition** eines chronisch kranken Patienten orientiert sich fortan nicht mehr an den bisher gültigen Krankheitsbildern (Streichung der Anlage 3 Anhang 2). Für die Vergütung einer chronischen Erkrankung sind die gemäß §3 III Abs. 4. Anlage 3 des HZV-Vertrags vereinbarten Kriterien zu beachten:

- Es handelt sich um eine lang andauernde Erkrankung, die nicht vollständig geheilt werden kann und eine andauernde oder wiederkehrend erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitssystems nach sich zieht.
- Es verlangt eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) durch den Hausarzt, ohne die nach hausärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Die Chronifizierung einer Erkrankung muss aus der Dokumentation erkennbar sein. Hierbei sind die Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Klassifikation der Krankheiten des DIMDI zu berücksichtigen. Bitte dokumentieren Sie alle Diagnosen, die zum jeweils vorliegenden klinischen Bild gehören so spezifisch wie möglich. Die alleinige Dokumentation von Befunden/Symptomen, äußeren Ursachen von Morbidität und Mortalität oder Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen, ist nicht zur Belegung einer chronischen Erkrankung ausreichend.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch den Leistungsinhalt der „neuen“ P3 gemäß Anlage 3.

✓ **Aufnahme VERAH-Zuschlag auf jede P3**

Bei Beschäftigung einer VERAH® in Ihrer Praxis, die somit auch bei der Betreuung von chronisch erkrankten Patienten zur Steigerung der Versorgungsqualität beiträgt, erhalten Sie je Quartal auf jede vergütete P3, einen Zuschlag in Höhe von **5,00 EUR**, sofern uns die Meldung über die Beschäftigung einer zertifizierten VERAH® vorliegt. Beachten Sie, dass der Zuschlag erstmalig ab dem Quartal vergütet wird, das auf das Quartal folgt, in dem das **Meldeformular** an die HÄVG vollständig ausgefüllt übermittelt wurde und die Voraussetzungen für eine Abrechenbarkeit vorliegen.

Für die neue P3 Betreuungspauschale und die Aufnahme des VERAH-Zuschlags werden die bisherigen **Finanzmittel der P3.1- P3.3 in gleicher Höhe** zur Verfügung gestellt.

2. Aufnahme neuer innovativer Versorgungselemente

Machen Sie Gebrauch von den neuentwickelten Versorgungselementen, wie z.B. dem Modul „Shared-Decision-Making“, das Ihnen mit Hilfe des arriba Moduls Depression ein Werkzeug zur Unterstützung der Behandlung mittels partizipativer Entscheidungsfindung an die Hand gibt. Ebenso neu im HZV-Vertrag, die Module zur Früherkennung und Nachsorgekontrolle von Begleiterkrankungen bei Diabetes- und Hypertonie-Patienten.

✓ **Modul „Shared-Decision-Making“**

Für die Behandlung eines Patienten im Shared-Decision-Making-Verfahren bei **Einsatz von arriba** (vorerst nur arriba Depression) erhält der Betreuarzt maximal 2x im Kalenderjahr eine Vergütung in Höhe von **15,00 EUR (Ziffer 3101)** sowie für die einmalige Nachsorgekontrolle bei positivem Befund einer Depressionsdiagnose eine Vergütung in Höhe von **30,00 EUR (Ziffer 3101N)**.

Voraussetzung für die Abrechnung der Nachsorgekontrolle (3101N) ist, dass der teilnehmende Arzt noch keine Depressionsdiagnose in den vorhergehenden vier Quartalen bei diesem Patienten als gesichert verschlüsselt hat und die Nachsorgekontrolle im Folgequartal nach dem Einsatz von arriba (3101) erfolgt. Das Arriba Modul steht Ihnen u.a. im Arztportal als kostenloser Download zur Verfügung.

✓ **Früherkennung und Nachsorgekontrolle der Begleiterkrankungen von Diabetes oder Hypertonie**

○ **Früherkennung und Nachsorge bei LUTS – (Lower Urinary Tract Symptoms)**

3001: Zur Früherkennung von Beschwerden des unteren Harntrakts kann der Betreuarzt einmal im Kalenderjahr die Ziffer 3001 in Höhe von 15,00 EUR für Patienten mit gesicherter Diabetesdiagnose und bisher ohne bekannte Diagnosen gemäß ICD E1*.4- und/oder N31.1 oder N31.2* abrechnen.

3001N: Die Nachsorgekontrolle bei positivem Befund im Rahmen der Früherkennung „3001“ in Höhe von 15,00 EUR wird dem Betreuarzt bis zu 2x innerhalb der vier Quartale nach Durchführung der Früherkennungsuntersuchung LUTS (3001) vergütet.

Die Leistungen 3001 und 3001N können nicht im selben Quartal abgerechnet werden.

○ **Früherkennung und Nachsorgekontrolle bei Patienten mit pAVK**

3003: Bei Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung gemäß der Leitlinien zur Diagnostik und Therapie der peripheren arteriellen Verschlusskrankheit (pAVK) kann der Betreuarzt bei Patienten über 65 Jahren mit gesicherter Diabetes- oder Hypertoniediagnose und ohne bisher bekannter Atherosklerose (ICD I70.) die Ziffer 3003 einmal im Kalenderjahr in Höhe von 15,00 EUR abrechnen.

3003N: Die Nachsorgekontrolle bei positivem Befund im Rahmen der Früherkennung „3003“ in Höhe von 15,00 EUR wird dem Betreuarzt bis zu 2x innerhalb der vier Quartale nach Durchführung der Früherkennungsuntersuchung pAVK (3001) vergütet.

Die Leistungen 3003 und 3003N können nicht im selben Quartal abgerechnet werden.

Software-Hinweis: Die ab dem 01.04.2020 neu geltenden Abrechnungsziffern 3001, 3001N, 3003, 3003N sowie 3103 und 3101N stehen Ihnen erst mit dem **Softwareupdate** für das **Quartal 3/2020** zur Verfügung. Bevor Sie Ihre **HZV-Quartalsabrechnung** für das **Quartal 2/2020** erstellen, spielen Sie bitte das **HZV-Softwareupdate** für das **Quartal 3/2020** ein, so können Sie die Leistungen auch mit der Abrechnung für das **Quartal 2/2020** übermitteln. Andernfalls können Sie die Leistungen mit der Abrechnung für das **Quartal 3/2020** nachreichen.

3. Erhöhung der kontaktabhängigen Vertreterpauschale und Zielauftragspauschale DSP sowie weitere Anpassungen

✓ **Kontaktabhängige Vertreterpauschale (0004)**

Für die Behandlung von HZV-Patienten, die bei einem anderen HZV-Arzt eingeschrieben sind, wurde die Vertreterpauschale auf **20,00 EUR** angehoben und ist nun **einmal im Quartal** abrechenbar.

✓ **Zielauftragspauschale DSP (0005D)**

Für HZV-Patienten mit **gesicherter Diabetesdiagnose**, die durch einen diabetologisch besonders qualifizierten HZV-Arzt nach Überweisung behandelt werden, kann nun die 0005D bis zu 2x im Quartal in Höhe von je **25,00 EUR** abgerechnet werden.

✓ **Weitere Anpassungen** der Honoraranlagen umfassen:

- die Streichung der Leistung 01730 (Krebsfrüherkennung Frau) zum 01.04.2020, aufgrund der EBM Streichung zum 01.01.2020. Die neuen EBM-Leistungen zur Krebsfrüherkennung Frau mit den Gebührenordnungspositionen 01760 ff. können ab dem 01.04.2020 auch für HZV-Versicherte über die Kassenärztliche Vereinigung erfolgen.
- die Anpassung der Abrechnungsregeln des ungeplanten eiligen Besuchs (1419), in denen nun Bezug auf die aktuellen Zeiten der KVB-Bereitschaftsdienstordnung genommen wird.

4. Corona - Ausnahmeregelung: Abrechnung der Portokosten (GOP 40122) mit Ziffer „9000“

Aufgrund der aktuellen Situation wurde die GOP 40122 als Einzelleistung in den BKK HZV-Vertrag mit der Erfassungsziffer „9000“ überführt und ist befristet bis zum 30.06.2020 für das Quartal 2/2020 über den HZV-Schein abrechenbar. Wir bitten Sie daher, die **Blankoabrechnungsziffer „9000“** in Ihrer Vertragssoftware für das **Quartal 2/2020 selbst zu aktivieren**. Falls Sie Fragen zur Aktivierung haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Softwarehersteller.

Die Abrechnung der Portokosten umfasst den Versand folgender Verordnungen: AU- Bescheinigung (Muster 1), Folgeverordnungen für Arzneimittel (einschließlich BtM-Rezepte), Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4), Überweisungen (Muster 6 und 10), Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege (Muster 12), Folgeverordnungen für Heilmittel (Muster 13 Physiotherapie und Podologie, Muster 14 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Muster 18 Ergotherapie und Ernährungstherapie).

Bei Überweisungen empfehlen wir, die Überweisung auf Wunsch des Patienten an den weiterbehandelnden Arzt per Fax zu übermitteln.

Weitere Informationen zum BKK HZV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Anfragen zu den HZV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte an den **Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH** unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax: 02203 / 57 56 11 10 oder den **Bayerischen Hausärzteverband** unter **089 / 127 39 27 30**, E-Mail: vertraege@bhaev.de oder Fax: 089 / 127 39 27 99.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG